

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten der Stadt Grevenbroich vom 11.12.2015

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2015 (BGBl. I S. 1114), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. 11. 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.09.2012 (GV.NRW. S. 422) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) erlässt die Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2015 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

(1) Auf den in den Stadtteilen Wevelinghoven und Gustorf stattfindenden Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs. 1 der GewO genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textilien (Arbeitskleidung, Blusen, Hemden, Pullover, Strümpfe, Mützen, Tischdecken, Bettwäsche, Handtücher und ähnliche Artikel)
2. Kurzwaren und Nähbedarf
3. Haushaltswaren (Kochgeschirr, Küchenutensilien, Putz- und Reinigungsartikel sowie Bürstenwaren)
4. Holz- und Korbwaren
5. Keramik und Tonwaren, Porzellan, Gläser
6. Bücher, Papier und Schreibwaren
7. Spielwaren
8. kunstgewerbliche Artikel

(2) Auf dem in Grevenbroich-Stadtmitte stattfindenden Wochenmarkt dürfen über die in § 67 Abs. 1 der GewO genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Haushaltswaren (Kochgeschirr, Küchenutensilien, Putz- und Reinigungsartikel sowie Bürstenwaren)
2. Kurzwaren und Nähbedarf

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2035. Die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2000 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten der Stadt Grevenbroich vom 11.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden., es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister